Landkreis Diepholz

Rechnungsprüfungsamt

S C H L U S S B E R I C H T

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz

über die Prüfungen zum

Haushaltsjahr 2007

bei der

Gemeinde Asendorf

Verteiler:

1. Ausfertigung: Gemeinde Asendorf
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich als pdf-Format)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

1 Vorbemerkungen 3
2 Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel 3
3 Prüfungsbemerkungen 4
3.1 Allgemeines 4
3.2 Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht 5
3.2.1 Prüfungsanlass und -umfang 5
3.2.2 Ortsrecht 5
3.2.3 Ausbaubeitrag für die Straße „Hardenborstel“ in Asendorf 5
3.2.4 Ausbaubeitrag für das Teilstück der Straße „Im Raden“ in Asendorf 9
4 Testate 10
4.1 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO) 10
4.2 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO) 10
4.3 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO) 10
4.4 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO) 10
5 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007 10

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Gemeinde Asendorf auf deren Kosten.

2 Vorgeschriebene Prüfungstätigkeiten, Prüfungsziel

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung,
- die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrH).

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den nachstehend aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Herr Schlottmann	Jahresrechnung
Herr Gerlach, Herr Schlottmann	Laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung 2007 (TvöD, Beitragsrecht)
Frau Tiegel, Frau Welter	Technischer Bereich

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

3 Prüfungsbemerkungen

3.1 Allgemeines

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sind nachstehend nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen, abgeklärt und sofern möglich bereits bereinigt.

3.2 Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht

3.2.1 Prüfungsanlass und -umfang

Die Gemeinde ist gemäß § 127 BauGB nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben und entstandene Erschließungsansprüche voll auszuschöpfen.1 In Verbindung mit einer einsprechenden Beitragssatzung gilt die Beitragserhebungspflicht auch für beitragsfähige leitungsgebundene oder –ungebundene Ausbaumaßnahmen.

Mit dieser Prüfung der Geschäftsvorgänge im Haushaltsjahr 2007 wird die Prüfung der gemeindlichen Beitragsabrechnungsverfahren fortgesetzt.

3.2.2 Ortsrecht

Folgende Satzungen – in der jeweils gültigen Fassung - sind bei der Erhebung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen neben dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) einschlägig:

- Erschließungsbeitragssatzung vom 18.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung
- Straßenausbaubeitragssatzung vom 23.10.1984 in der jeweils gültigen Fassung

3.2.3 Ausbaubeitrag für die Straße „Hardenborstel“ in Asendorf

Es wurden Straßenausbaubeiträge durch die Gemeinde Asendorf erlassen, bei deren Sachverhalt die als Tatbestandsmerkmal erforderliche unbillige Härte entgegen der Auffassung der Gemeinde Asendorf nicht erfüllt ist.

Aufgrund der fehlerhaften Anwendung der Eckgrundstücksregelung auf zwei Flurstücke sind Ausbaubeiträge in Höhe von 1.438,54 € nicht vom bevorteilten Grundstückseigentümer eingenommen worden. Es liegt somit eine Einnahmeverkürzung vor.

1 Michael Sauthoff, Vizepräsident OVG Greifswald, aus Manuskript „Gemeindliche Willensbildung und Beschlussfassung bei der Beitragserhebung einschließlich Billigkeitsentscheidungen“, Seite 15, Lüneburger Beitragstage 2005

Die Gemeinde Asendorf hat die Straße „Hardenborstel“ ausgebaut. Unter Berücksichtigung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf und der Sondersatzung „Hardenborstel“ war ein beitragsrechtliches Abrechnungsverfahren durchzuführen.

Den Abrechnungsunterlagen sind folgende Eckdaten zu entnehmen:

Herstellungskosten gemäß BAB	77.778,44 €
Zuschuss von Dritten (GLL)	36.235,00 €
Umlagefähiger Aufwand	41.543,44 €
Anliegeranteil	30 %
Anliegeranteil	12.463,03 €
Beitragspflichtige Grundstücksflächen	2.333.468,50 m²
Ausbaubeitrag je m²	0,0053409 €
Abschnittsbildungsbeschluss	Nicht erforderlich
Beschluss über Einzelsatzung (30 % Anteil)	28.03.2006

Die Ermittlung des umlagefähigen Aufwands und weiter des Anliegeranteils ist zutreffend erfolgt. Ebenso begegnen der Verteilung unter Berücksichtigung der Sondersatzung *keine* Bedenken, weil die Straße „Hardenborstel“ den Ortsteil Hardenborstel mit den Ortsteilen der Samtgemeinde Schwaförden miteinander verbindet. Gemeindeverbindungsstraßen mit 25 % Anliegeranteil sind nicht unüblich.

Die Straße „Im Raden“ verbindet die Ortsteile Uepsen mit Scholen über Barbrake und Vossberg.

Einer Anliegerin, die zu insgesamt 7 Flurstücken beitragsrechtlich herangezogen wurde und die zugleich Eigentümerin einer kleinen Teilstrecke der ausgebauten Straße ist (- die Straße ist öffentlich gewidmet und somit besteht für die Gemeinde Asendorf die Verkehrssicherungspflicht -), wurden zwei Ausbaubeiträge (Flurstück 38/3 mit 2.825,63 € und Flurstück 24/6 mit 437,65 €) de facto erlassen.

In den Beitragsbescheiden heißt es zwar:

„Der vorgenannte Beitrag wird <u>unwiderruflich</u> unbefristet und zinslos gestundet.“

Im Ergebnis stellt dies jedoch einen Erlass dar.

Nach § 16 „Billigkeitsregelung“ der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf ist ein Erlass möglich, wenn „die Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt“. Hierüber hat der Rat zu entscheiden.

Nachdem die Beitragssumme zunächst unbefristet gestundet und dies im Rahmen des Belegprüfungsberichtes bemängelt wurde, hat der Gemeinderat zwischenzeitlich mit Datum vom 26.02.2008 einen Beitragserlass beschlossen.

Eine Begründung für den Erlass wird im Ratsbeschluss (Beschlussvorlage) nicht genannt. In der Begründung der unbefristeten Stundung hatte es geheißen, dass die Straßenausbaubeiträge „unter dem Gesichtspunkt, dass die Grundstückseigentümerin mit einem Ausbau einverstanden ist, könnten die auf die Grundstücke von Frau R. entfallenden Straßenausbaubeiträge unbefristet und unverzinst gestundet werden.“

Zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass die Grundstückseigentümerin eine Wertsteigerung erfährt, die nicht von ihr, sondern von der Gemeinde Asendorf bewirkt wurde.

Die Begründung der Unbilligkeit für den Erlass überzeugt nicht.

Weiterhin wurden zwei Flurstücke nicht zu 100 % herangezogen, sondern nur zu 2/3. Als Begründung ist den Abrechnungsunterlagen zu entnehmen, dass der Grundstückseigentümer aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung bereits die Instandhaltung des Privatweges finanzieren muss, an dem die beiden Grundstücke ebenfalls angrenzen. Aus diesem Grunde sollen beide Flurstücke nicht voll herangezogen werden, sondern wie Eckgrundstücke nur zu 2/3. Der Ausfall ist durch die Gemeinde Asendorf zu übernehmen.

Auf den Vorhalt, die Anwendung der Eckgrundstücksregelung für diese Grundstücke ist fehlerhaft, hat die Samtgemeindeverwaltung erklärt, das die nicht im Eigentum der Gemeinde Asendorf befindliche Straße von dem Hauptnutzer auf dessen eigene Kosten (Vertragsbestandteil zwischen der Grundstückseigentümerin und dem Hauptnutzer) zu unterhalten und instand zu setzen ist. Dies entspricht der normalerweise der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherung-spflicht. Damit sei die Anwendung der Eckgrundstücksregelung gerechtfertigt und sie trage somit zur Beitragsgerechtigkeit bei.

Diese Darstellung überzeugt bereits deshalb nicht, weil es in § 8 Abs. 1 Straßenausbaubeitragssatzung Gemeinde Asendorf heißt: „Grenzen

Grundstücke an mehrere öffentliche Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, so sind sie zu jeder Anlage beitragspflichtig."

Fazit:

Der Erlass der Straßenausbaubeiträge für zwei Flurstücke steht nicht im Einklang mit dem geltenden Recht.

Die Berücksichtigung zweier Flurstücke als Eckgrundstücke entspricht der satzungsrechtlichen Vorgabe. Die Gemeinde Asendorf hat hinsichtlich dieser Flurstücke Straßenausbaubeiträge nicht eingenommen, die sie bei ordnungsgemäßer Anwendung der Vorschriften hätte einnehmen können. Der Beitrag beträgt 1.438,54 €.

Handlungsempfehlung:

Die Bestimmungen für den Erlass einer Forderung sind künftig entsprechend ihrer rechtlichen Bedeutung zu beachten.

Der bisher nicht eingenommene Straßenausbaubeitrag in Höhe von 1.438,54 € ist aufgrund der Straßenausbaubeitragspflicht durch die Gemeinde Asendorf in einem weiteren Beitragsbescheid zu erheben.

3.2.4 Ausbaubeitrag für das Teilstück der Straße „Im Raden“ in Asendorf

Das Abrechnungsverfahren begegnen hinsichtlich der Einstufung der beitragspflichtigen Flächen Bedenken.

Das Abrechnungsverfahren der Samtgemeindeverwaltung geht von folgenden Eckdaten aus:

Herstellungskosten gemäß BAB	91.230,44 €
Zuschuss von Dritten (GLL)	42.135,00 €
Umlagefähiger Aufwand	49.095,44 €
Anliegeranteil	30 %
Beitragspflichtige Grundstücksflächen	935.555,50 m²
Ausbaubeitrag je m²	0,015743192 €
Abschnittsbildungsbeschluss	28.03.2006
Beschluss über Einzelsatzung (30 % Anteil)	28.03.2006

Bei der Beantwortung der Berücksichtigungsfrage (Welche Grundstücke haben durch die Ausbaumaßnahme einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil?) wurde ein Grundstück nur hinsichtlich der tatsächlich erfolgten Ausbauarbeiten berücksichtigt.

Drei andere Flurstücke wurden als beitragspflichtige Grundstücke berücksichtigt. Hierbei handelt es sich aber um Wegegrundstücke der Gemeinde. Diese Wegegrundstücke „erschließen“ andere Grundstücke. Sie erhalten durch den Ausbau keinen besonderen wirtschaftlichen Vorteil und durften deshalb nicht berücksichtigt werden.

Die Samtgemeindeverwaltung hat erklärt, diese Rechtslage bei künftigen Fällen zu berücksichtigen.

Fazit:

Wegen des hier sichtbar werdenden Systemfehlers erfolgte die Aufnahme in den Bericht.

4 Testate

4.1 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

Der Haushaltsplan ist eingehalten worden.

4.2 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)

Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt.

4.3 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

4.4 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)

Die Vermögensrechnung wurde in allen Positionen ordnungsgemäß aufgestellt.

5 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen für die Erteilung der Entlastung für die Zeiträume für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Rat keine Bedenken.

D i e p h o l z , den 15.09.2008

Rechnungsprüfungsamt

des Landkreises Diepholz

gez. Hoffmann

(Hoffmann)